

EFET Deutschland Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Berlin, den 24.10.2023

Einleitung

Das Bundeswirtschaftsministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den beteiligten energiewirtschaftlichen Verbänden eine Frist von fünf Werktagen zur Evaluierung des vorliegenden Referentenentwurfs zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeräumt. Eine intensive Prüfung ist in einem solchen Zeitraum kaum möglich, weshalb wir uns auf wesentliche Aspekte beschränken müssen. Wir appellieren an das BMWK, bei Gesetzesvorhaben mit solcher Relevanz für die zukünftige Ausgestaltung der Energiewirtschaft grundsätzlich einen Konsultationszeitraum von mindestens vier Wochen anzusetzen.

Der vorliegende Referentenentwurf und die damit verbundene Motivation des BMWK wird grundsätzlich begrüßt. Die Konkretisierung der gemeinsamen Netzentwicklung Gas und Wasserstoff unter Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie, die Erhöhung der Transparenz durch Einrichtung einer Datenbank zur Netzmodellierung sowie die Etablierung eines Entry-Exit-Systems für den Transport von Wasserstoff im Wasserstoff-Kernnetz von Beginn an sind positiv zu bewerten. Umso dringender kann EFET Deutschland seine Forderung nur wiederholen, unverzüglich einen Marktdialog für die Netzzugangs – und Netznutzungsbedingungen zu initiieren. Ein solcher Dialog sollte spätestens bis zum 31. März 2024 und damit bis zur Einrichtung der Koordinierungsstelle beginnen, um Unsicherheiten bei allen Marktakteuren sowie Verzögerungen zu vermeiden. Zudem sehen wir an vielen Stellen die Möglichkeiten von Marktakteuren zur Einbringung in den Netzentwicklungsprozess eingeschränkt, bzw. Vorgaben zur Entwicklung eines regulierten Netzzugangs nicht ausreichend konkretisiert.

Bitte berücksichtigen sie deshalb unsere Analysen und Empfehlungen im weiteren Gesetzgebungsprozess. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zu unserer Stellungnahme sowie zur Diskussion zur Verfügung.

Unsere Analysen und Empfehlungen im Einzelnen

Die im folgenden aufgezählten Paragraphen referenzieren auf die Gesetzesvorschläge aus dem vorliegenden Referentenentwurf.

§15a Abs. 1 i.V.m. Abs. 5:

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für den Netzentwicklungsplan wird begrüßt. Aufgrund der Möglichkeit für Wasserstoffnetzbetreiber, in den regulierten Netzzugang zu optieren, sollten alle Wasserstoff-Infrastrukturprojekte und der mit diesen Projekten verbundenen Kapazitätsbedarf in den Planungen des Wasserstoff-Kernnetzes angemessen berücksichtigt werden. Wo möglich, sollten Synergien mit dem bestehenden Netzentwicklungsplan Gas genutzt werden.

§15a Abs. 4:

Die Steigerung von Transparenz durch die Einrichtung einer Datenbank zu Netzmodellen sowie zur Netztopologie ist positiv zu bewerten. Wir möchten jedoch hervorheben, dass der Kreis von Marktteilnehmern, die hierzu ein berechtigtes Interesse anmelden können, nicht auf Netzbetreiber beschränkt werden sollte. Betreiber von Speicheranlagen sowie weitere Marktakteure (Elektrolyseure, Ammoniak-Cracker oder weiterer Produktionsanlagen für Wasserstoff) sollten ebenfalls ihr berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen können.

§15b Abs. 1:

Nach dem aktuellen Referentenentwurf sollen nur betroffene Netzbetreiber bei der Erstellung des Szenariosrahmens angemessen eingebunden werden. Netznutzer, wie Wasserstoffherzeuger und -abnehmer, Speicherbetreiber und potenzielle Flexibilitätsdienstleister können sich somit erst im Rahmen der Marktkonsultation zum Netzentwicklungsplan (siehe § 15d (2) EnWG-E) umfassender einbringen. Vor dem Hintergrund eines dynamischen Markthochlaufs erachten wir dies als zu spät. Relevante Marktakteure sollten sich schon in die Erstellung des Szenariorahmens einbringen können oder im Rahmen einer Marktkonsultation zum Szenariorahmen beteiligt werden.

§ 15c Abs. 2 Erläuterungen S. 37:

In den Erläuterungen zum Referentenentwurf werden als wirksame Maßnahmen Wasserstoffspeicher genannt, die ausschließlich durch Netzbetreiber - unter Berücksichtigung geltender Entflechtungsvorgaben - betrieben werden. Wir sehen die in liberalisierten Energiemärkten bewährte Trennung marktlicher und netzwirtschaftlicher Aufgaben hier aufgeweicht und fordern eine Streichung der genannten Definition in den Erläuterungen.

§ 15d Abs. 3:

Im Fall eines „eingeschwungenen Zustands“ wären Bemühungen zur Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen. Aufgrund der mit dem Hochlauf verbundenen Planungs- und Modellierungsunsicherheiten ist eine valide Datengrundlage sowie

umfassende Konsultation mit Marktakteuren essenziell. Die geplante eingeschränkte Anfechtbarkeit der Genehmigung sehen wir hinsichtlich der Erreichung einer möglichst validen Datengrundlage als kontraproduktiv an.

§ 15d Abs. 4:

Wir setzen uns für die gesetzliche Festlegung einer Mindestkonsultationsdauer von mindestens vier Wochen ein.

§ 15f Abs. 2:

Wir empfehlen eine Konkretisierung, bzw. Aufzählung möglicher Marktakteure, die anspruchsberechtigt auf Herausgabe von Daten zur Netzmodellierung und -topologie sind, so zum Beispiel Betreiber von Speichereinrichtungen sowie Anbieter für Flexibilitätsdienstleistungen im Wasserstoffbereich. Die Möglichkeit regulierter Netzbetreiber, Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu deklarieren, sollte auf ein notwendiges Mindestmaß eingeschränkt werden.

§ 28n Abs. 1 i.V.m Abs. 5:

Die gesetzliche Verankerung eines einheitlichen, diskriminierungsfreien Marktzugang sowie Entry-Exit-Systems als Grundlage für das Wasserstoff-Marktdesign wird ausdrücklich begrüßt. Um Verzögerungen und damit Unsicherheiten für die Netznutzer zu vermeiden, sollten zudem folgende Punkte im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden:

- Der unverzügliche Beginn einer Marktbeteiligung für das Netzzugangs- und Netznutzungsregime ist notwendig zur Festlegung einheitlicher diskriminierungsfreier Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen Wasserstoff, die von allen Marktakteuren getragen werden. Ein solcher Prozess sollte spätestens bis zum 31. März 2024 und damit bis zur Einrichtung der Koordinierungsstelle beginnen. Beispielhaft sei auf das Trilog-Verfahren in den Niederlanden verwiesen, in dem Netznutzer, Netzbetreiber sowie die Regulierungsbehörde gemeinsam Kernpunkte des Marktdesigns erarbeiten. Dies reduziert den Aufwand und zeitliche Dauer von Konsultationsprozessen und trägt zu einem sehr dynamisch agierenden und reagierenden Markt bei. Auch die Erfahrungen aus der Marktbeteiligung zur Marktgebietszusammenlegung seien hier als Positivbeispiel erwähnt.
- Die so erarbeiteten Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen Wasserstoff sollten bevorzugt entweder im Rahmen einer weiteren Anpassung des EnWG oder im Rahmen einer Festlegung der Bundesnetzagentur fixiert werden anstelle einer Kooperationsvereinbarung.
- Wie auch beim Planungsprozess für das Wasserstoff-Kernnetz sollten Fristen für die Erstellung der Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen Wasserstoff sowie Mindestkonsultationsdauern gesetzlich verankert werden.

- Zukünftige Anpassungen in den Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen sollten gleichberechtigt unter direkter Beteiligung aller Marktteilnehmer analog z.B. dem angesprochenen Trilog-Verfahren erfolgen und weniger sequenziell wie es aktuell im Erdgasmarkt über die Gremien Verhandlungsdelegation und Netznutzerforum erfolgt.
- Je früher Netzzugangs- und Netznutzungsbedingungen des regulierten Netzzugangs Wasserstoff vorliegen, desto besser können diese auch durch bisher nicht-regulierte Infrastrukturbetreiber in ihren Verträgen berücksichtigt und gegeben falls adaptiert werden. Ziel sollte ein weitestgehender Gleichlauf von unregulierten und regulierten Netzzugangsregeln sein, um eine spätere effiziente Integration der gesamten Infrastruktur in das Wasserstoff-Kernnetz zu ermöglichen.
- Für die Entwicklung eines liquiden Wasserstoffmarktes ist die freie Zuordenbarkeit von jedem Einspeise- zu jedem Ausspeisepunkt ein wichtiger Baustein. Daher sollte die Pflicht zur Gewährung eines transaktionsunabhängigen Transportpfades in jedem Fall gelten. Das Wort „grundsätzlich“ ist daher aus dem entsprechenden Satz zu streichen oder mindestens nur auf konkrete Vorgaben der Kosteneffizienz und zeitlichen Beschränkung als Ausnahme zu gewähren.
- Im jetzigen Entwurf werden für die Erarbeitung der gemeinsamen Vertragsstandards und Festlegungen durch die BNetzA keine Umsetzungsfristen genannt. Dies ist gerade für heute weit fortgeschrittene Projekte nachteilig und behindert deren schnelle Umsetzung. Deshalb ist es wichtig, dass ein angemessener Vorlauf bzw. Übergangsfrist gesetzlich verankert wird.

§ 28n Abs. 1a:

Wir fordern die gesetzliche Verankerung einer Priorisierung marktlicher vor netzbezogenen Maßnahmen zur Netzstabilisierung. Die Kaskadierung möglicher Maßnahmen mithilfe einer Merit-Order-List hat sich in den Strom- und Gasmärkten bewährt und sollte auf den Wasserstoffmarkt übertragen werden.

§ 28n Abs. 5 Nr. 3:

Neben den Verbänden der Marktteilnehmer sollten direkt betroffene Netznutzer ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org